

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 19.

Stettin, den 26. November 1937.

69. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 191.) Anträge von kirchlichen Behörden an Oberste Reichsbehörden. — (Nr. 192.) Anordnung über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an kirchlichem Vermögen vom 30. August 1937. — (Nr. 193.) Gewährung von Kinderbeihilfen für Kinder vom vollendeten 21. bis 24. Lebensjahr in gesetzlich nicht geregelten Fällen. — (Nr. 194.) Beurlaubung der Geistlichen und geistlichen Hilfskräfte zur Ableistung des Wehrdienstes und von Übungen in der Wehrmacht, sowie die Zahlung der Dienstbezüge während dieser Zeit. — (Nr. 195.) Gebühr für formlose unbeglaubigte Mitteilungen von Kirchenbucheintragungen. — (Nr. 196.) Nachsendung von Briefen. — (Nr. 197.) Warnung vor einem Darlehnsbetrüger. — (Nr. 198.) Empfehlung der Kirchenkollekte für die kirchliche Arbeit an der männlichen Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union am 1. Advent. — (Nr. 199.) Kirchensammlung am 12. Dezember 1937. — (Nr. 200.) Urkunde, betreffend Veränderung von Pfarrsprengeln im Kirchenkreis Gollnow. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen — (Nr. 201.) Familienforschungen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. November 1937.

(Nr. 191.) Anträge von kirchlichen Behörden an Oberste Reichsbehörden.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin, den 16. Oktober 1937.

I 2849/37, II, III.

Alle Anträge von kirchlichen Behörden, sowie von freien kirchlichen Vereinigungen an Oberste Reichsbehörden, bitte ich zwecks Vereinfachung des Geschäftsverkehrs durch meine Dienststelle zu leiten.

Ich ersuche Sie, sämtliche in Frage kommenden Stellen Ihres Aufsichtsbezirks davon umgehend in Kenntnis zu setzen.

In Vertretung:
gez. Dr. M u h s.

An die Evangelischen Kirchenbehörden.

Vorstehenden Erlaß geben wir hiermit den Gemeindefkirchenräten zur Nachachtung bekannt.

Tab. VI Nr. 3693.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. November 1937.

(Nr. 192.) Anordnung über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an kirchlichem Vermögen am 30. August 1937.

Zu E. O. I 8219/37.

Anordnung über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an kirchlichem Vermögen vom 30. August 1937.

Auf Grund der §§ 4 und 9 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 — Reichsgesetzblatt I S. 697 — ordnen wir mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten folgendes an:

§ 1.

Die §§ 1 bis 13 und 17 des Reichsgesetzes über das Verfahren für Erstattung von Fehlbeträgen an öffentlichem Vermögen vom 18. April 1937 — Reichsgesetzblatt S. 461 — sowie die Durchführungsverordnung vom 29. Juni 1937 — Reichsgesetzblatt S. 723 — finden bei Fehlbeträgen am Vermögen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, ihrer Kirchengemeinden und Verbände (Provinzialsynodal-, Kreis-, Kirchengemeindenverbände usw.) sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Die nach § 3 des Reichserstattungsgesetzes für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständige Behörde ist, wenn der Fehlbetrag bei einer zentralbehördlichen Verwaltungsstelle entstanden ist, der Evangelische Oberkirchenrat (Finanzabteilung), in allen übrigen Fällen das Konsistorium (Finanzabteilung). An Stelle der in § 3 Satz 3 des Erstattungsgesetzes vorgesehenen Bekanntgabe der Anordnung für die Einleitung wie für die Weiterführung des Erstattungsverfahrens im Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern tritt eine solche im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche.

§ 3.

Die Klage gegen einen Erstattungsbeschluß des Evangelischen Oberkirchenrats (Finanzabteilung) muß gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 des Erstattungsgesetzes bei Verlust des Klagerechts innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden. Ist der Erstattungsbeschluß vom Konsistorium (Finanzabteilung) erlassen, so gilt § 8 Abs. 3 Satz 2 des Erstattungsgesetzes; nächsthöhere Verwaltungsstelle im Sinne dieser Vorschrift ist der Evangelische Oberkirchenrat (Finanzabteilung).

Berlin, den 30. August 1937.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

In Vertretung:

gez. Dr. Koch.

Auf Grund des Erlasses der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg vom 22. Oktober 1937 — E. O. I. 8219/37 — geben wir vorstehende Anordnung den Gemeinden zur entsprechenden Nachachtung bekannt.

Lgb. IX Nr. 3244.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. November 1937.

(Nr. 193.) Gewährung von Kinderbeihilfen für Kinder vom vollendeten 21. bis 24. Lebensjahr in gesetzlich nicht geregelten Fällen.

Der Reichsminister der Finanzen.
A 4490 — 600 I B.

Berlin, 9. Februar 1937.

Änderung der Grundsätze über die Gewährung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen.

I. Abschnitt I des RdErl. vom 28. März 1928 — I B 3312 — (RBeibl. S. 47) 1) erhält folgenden zweiten Absatz:

Im Falle der Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht kann die Kinderbeihilfe auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

II. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 31. März 1937.

A 4490 — 2997 I B.

Änderung der Grundsätze über die Gewährung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen. (RdErl. v. 9. Februar 1937 — A 4490 — 600 I B — RBeßBl. S. 74.)

Sinn und Zweck der Änderung der Grundsätze ist, die Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Abschnitt I Abs. 1 des Runderlasses vom 28. März 1928 — I B 3312 — RBeßBl. S. 57) 1) auch nach Vollendung des 24. Lebensjahres zu gewähren, soweit und solange die Schul- oder Berufsausbildung in der Zeit bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres durch die Ableistung des Arbeits- und Wehrdienstes verzögert oder unterbrochen worden ist. Hierdurch soll eine Benachteiligung bei der Gewährung von Kinderbeihilfen für die Kinder, die der Arbeits- und Wehrdienstpflicht genügt haben, gegenüber den nichtdienenden Kindern ausgeschlossen werden.

Zeiten, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres im Arbeits- und Wehrdienst zugebracht worden sind, können somit nicht berücksichtigt werden.

Zur Berechnung des Zeitpunktes, bis zu dem die Kinderbeihilfe auch über das 24. Lebensjahr hinaus noch bewilligt werden kann, ist in jedem Fall vom Tage der Vollendung des 24. Lebensjahres auszugehen und hierzu die im Arbeits- und Wehrdienst verbrachte Zeit zuzurechnen. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn

1. die Schul- oder Berufsausbildung nicht unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Arbeits- oder Wehrdienst begonnen oder fortgesetzt wird;
2. das 24. Lebensjahr während der Zeit der Ableistung des Arbeits- und Wehrdienstes vollendet wird;
3. die Vollendung des 24. Lebensjahres vor dem 1. April 1937 — Tag des Inkrafttretens der Änderung der Grundsätze — liegt.

Beispiel:

Ein Student, geboren am 11. Mai 1912, hat vom 1. April 1935 bis 30. September 1936 seine Arbeits- und Wehrdienstpflicht erfüllt. Nach dem Ausscheiden studiert er vom Oktober 1936 bis April 1938 weiter.

Der Tag der Vollendung des 24. Lebensjahres ist der 10. Mai 1936. Wird hierzu die Arbeits- und Wehrdienstzeit von 1½ Jahren hinzugerechnet, ergibt sich als Stichtag der 10. November 1937. Die Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen kann danach vom 1. April 1937 (Tag des Inkrafttretens der Änderung der Grundsätze) bis Ende Dezember 1937 (§ 14 Abs. 7 BesG.) bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt werden.

Die Zeit, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres im Arbeits- und Wehrdienst zugebracht worden ist (vom 11. Mai 1936 bis 30. September 1936), sowie die Ausbildungszeit, die vor dem Inkrafttreten der Änderung der Grundsätze liegt (vom 1. Oktober 1936 bis 31. März 1937), scheiden für die Zahlung der Kinderbeihilfe aus.

Ich bemerke noch, daß die Neuregelung im Abschnitt I Abs. 2 des Runderlasses vom 28. März 1928 in gleicher Weise auch bei Erfüllung des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend oder des von der Deutschen Studentenschaft eingerichteten Ausgleichsdienstes für die arbeitsdienstuntauglichen Studenten angewendet werden kann.

Die in den vorstehenden Runderlassen vom 1. April 1937 ab getroffene Regelung gilt sinngemäß auch für die Kinder der Pfarrer und Kirchengemeindebeamten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. November 1937.

(Nr. 194.) Beurlaubung der Geistlichen und geistlichen Hilfskräfte zur Ableistung des Wehrdienstes und von Übungen in der Wehrmacht, sowie die Zahlung der Dienstbezüge während dieser Zeit.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 6. Oktober 1937.

E. O. I 2278/37.

Beurlaubung der Geistlichen und geistlichen Hilfskräfte zur Ableistung des Wehrdienstes und von Übungen in der Wehrmacht.

Wir weisen hin auf

1. die Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 — RGBl. I S. 1358 —;
2. den Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 15. April 1936 — RBejBl. 1936 S. 41 —;
3. den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 4. Mai 1937 — Reichshaushalts- und BejBl. 1937 S. 185. —.

In entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen ordnen wir für die Geistlichen und geistlichen Hilfskräfte im Einvernehmen mit unserer Finanzabteilung folgendes an:

I.

Geistlichen und geistlichen Hilfskräften, die auf Grund des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — RGBl. I S. 609 — zur Ableistung ihrer **a k t i v e n D i e n s t p f l i c h t** zur Wehrmacht einberufen werden oder freiwillig eintreten, ist der erforderliche Urlaub unter **F o r t f a l l d e r B e z ü g e** zu gewähren.

II.

Bei Einberufung zu Übungen der Wehrmacht ist

1. der erforderliche Urlaub Geistlichen und geistlichen Hilfskräften auf ihren mit dem Einberufungsbefehl vorzulegenden Antrag vom Evangelischen Konsistorium unbeschadet der Vorschriften des § 10 der oben zu 1. genannten Verordnung zu bewilligen.
2. Die Dienstbezüge sind während des Urlaubs

a) den Geistlichen und den Hilfsgeistlichen, denen zur Ermöglichung längeren Verbleibens in ihrer Beschäftigung die Bezüge eines festangestellten Pfarrers gewährt werden, bis zu einer Dauer der Übung von 4 Monaten, bei der Luftwaffe von 6 Monaten,

b) den sonstigen geistlichen Hilfskräften unter Aufrechterhaltung des Beschäftigungsauftrages bis zur Höchstdauer von 2 Monaten fortzuzahlen.

Jedoch ist geistlichen Hilfskräften, die keinen eigenen Hausstand (i. S. des oben zu 3. genannten Erlasses) führen, nur die Hälfte der ihnen nach dem Runderlaß unserer Finanzabteilung vom 12. November 1935 — E. O. I 7990/35 II zustehenden Dienstbezüge ausschließlich eines etwaigen Wohnungsgeldzuschusses zu zahlen.

Die für die Fortzahlung der Bezüge bestimmte Höchstdauer darf innerhalb eines Rechnungsjahres auch dann nicht überschritten werden, wenn der betreffende Geistliche an mehreren Übungen teilnimmt.

gez. Dr. W e r n e r.

An die Evangelischen Konsistorien des inländischen Aufsichtsbereichs.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis und Nachachtung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. November 1937.

(Nr. 195.) Gebühr für formlose unbeglaubigte Mitteilungen von Kirchenbucheintragungen.

Der Beauftragte der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei für das kirchliche Archiv- und Kirchenbuchwesen. — R. R. V. 823.

Breslau 4, den 15. Oktober 1937.
Schloßplatz 8.

Gebühr für formlose unbeglaubigte Mitteilungen von Kirchenbucheintragungen.

Für die Zwecke der Sippenforschung werden nicht immer Kirchenbuchurkunden benötigt. In vielen Fällen begnügen sich Sippenforscher mit der formlosen Mitteilung von Kirchenbucheintragungen, z. B. wenn es sich darum handelt, aus vielen Eintragungen — den Vätern mehrerer Kinder, den Trägern des gleichen Familiennamens — einen Anhaltspunkt für weitere Forschung zu ermitteln. Hierin liegt kein Versuch, die Urkundsgebühr zu umgehen, da der Antragsteller für seinen Zweck tatsächlich keine Urkunden benötigt.

Pfarr- und Kirchenbuchämter sind nicht gezwungen, solche Anträge auf formlose unbeglaubigte Mitteilungen von Kirchenbucheintragungen abzulehnen und den Antragsteller auf die Ausstellung von Kirchenbuchurkunden zu verweisen. Da es einem an Ort und Stelle wohnenden Sippenforscher möglich ist, alle gewünschten Eintragungen des Kirchenbuchs gegen Zahlung der Durchsichtsgebühr auszuziehen, da es ferner einem nichtansässigen Sippenforscher möglich ist, einen Berufssippenforscher mit der gleichen Arbeit zu beauftragen, der ebenfalls nur die Durchsichtsgebühr zu zahlen hat, so muß auch die Möglichkeit gegeben sein, das Pfarr- oder Kirchenbuchamt bei Bereitwilligkeit mit dieser Arbeit zu betrauen. Als dafür zu entrichtende Gebühr ist zweckmäßig die Suchgebühr in Ansatz zu bringen.

Um Umgehungen der Urkundsgebühr zu vermeiden, sind die in dieser Weise gegebenen Auskünfte auf ein Blatt zu setzen, das nicht mit der Bezeichnung „Pfarr- oder Kirchenbuchamt“ und nicht mit dem Siegel zu versehen ist. Wenn der Zweck der Anfrage nicht deutlich aus dem Schreiben des Antragstellers hervorgeht, ist zunächst Rückfrage zu halten, zu welchem Zweck die Mitteilung verlangt wird.

Eine solche Arbeit der Pfarr- und Kirchenbuchämter ist freiwillig. Die Ausstellung von Urkunden, insbesondere für den deutschblütigen Abstammungsnachweis hat ihr in jedem Fall vorzugehen.

gez. D. H o s e m a n n.

An die Obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Evangelischer Oberkirchenrat.
Kirchenbuchstelle.
E. O. IV 578.

Breslau 4, den 15. Oktober 1937.
Schloßplatz 8.

Abchrift zur Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Pfarr- und Kirchenbuchämter.

Für den Präsidenten:
gez. D. H o s e m a n n.

An die Konsistorien des altpreussischen Aufsichtsbezirks.

Vorstehenden Erlaß erhalten die Pfarr- und Kirchenbuchämter zur Kenntnis und Nachachtung.

Egb. K. Nr. 2332.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. November 1937.

(Nr. 196.) Nachsendung von Briefen.

Ein Einzelfall gibt uns Veranlassung, allen Pfarr- und Kirchenbuchämtern ein Schreiben des Herrn Präsidenten der Reichspostdirektion Stettin vom 5. November 1937 wegen seiner Allgemeinbedeutung bekanntzugeben. Es heißt in dem Schreiben:

„Die gebührenfreie Nachsendung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen und Postanweisungen ist nach den Bestimmungen des § 46 der Postordnung nur zulässig, wenn der in der Anschrift angegebene Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert hat und dieser bekannt ist. Auch Briefsendungen an Behörden, die ihren Sitz an einem andern Ort haben, als die amtliche Bezeichnung der Stelle lautet, werden gebührenfrei nachgesandt.

Bei gebührenfreien Nachsendungen ist also Vorbedingung, daß noch keine postordnungsmäßige Aushändigung an den in der ursprünglichen Briefanschrift angegebenen Empfänger stattgefunden und der Inhalt der Sendungen seit der Aushändigung augenscheinlich keine Veränderung erfahren hat.

Danach dürfen Briefe an ein Pfarramt gebührenfrei nachgesandt werden, wenn die Pfarre unbefetzt ist und der zuständige Pfarrverweser an einem anderen Ort wohnt.

Eine gebührenfreie Nachsendung darf aber nicht erfolgen, wenn der Brief richtig an das in der Briefanschrift angegebene Pfarramt ausgehändigt worden war und von diesem geöffnet oder mit anderer Empfängerangabe versehen wieder aufgeliefert wird. Ein an das Pfarramt in Tribslow gerichteter Brief, der an die Kirchenbuchstelle in Kammin weitergesandt werden soll, muß deshalb von neuem freigemacht werden, weil diese neue Beförderungsleistung durch die für die Beförderung nach Tribslow entrichtete Gebühr nicht abgegolten ist.“

Es wird in ähnlichen Fällen grundsätzlich so zu verfahren sein, daß das betreffende Pfarramt die Urkundenanträge sammelt und zu bestimmten Terminen an die zuständige Kirchenbuchstelle weiter sendet. Die durch die Neufreimachung der Sendung entstehenden Portokosten müssen von den Antragstellern gleichmäßig getragen werden.

Tab. K Nr. 2400.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. November 1937.

(Nr. 197.) Warnung vor einem Darlehnsbetrüger.

Vom Evangelischen Konsistorium der Mark Brandenburg in Berlin ist uns nachstehende Warnung zugegangen:

Der Polizeipräsident in Berlin.
Pressestelle.

Berlin C 25, den 7. Oktober 1937.
Alexanderstr. 3—6.

Warnung vor einem Darlehnsbetrüger.

Bereits im Juli 1936 und im Mai d. J. wurde vor einem Darlehnsbetrüger gewarnt, dem es seit langer Zeit gelingt, bei evangelischen Pfarrern Unterstützungen zu erschwindeln.

Der unbekannte Täter konnte bisher noch immer nicht unschädlich gemacht werden. Trotz der Warnungen war es ihm vielmehr möglich, weiterhin erfolgreich nach seinem alten Muster aufzutreten.

Wie bereits mitgeteilt wurde, bereist der Täter ganz Deutschland. Nach einer längeren Pause ist er nun vor einiger Zeit auch wieder in Berlin aufgetaucht.

Er erscheint bei evangelischen Pfarrern und stellt sich unter hochtönenden falschen Namen, wie Major a. D. von Berken, Major a. D. von Lok, Dr. Düllberg oder Dr. Düllberg-Fallberg, Dr. Schellbrück, Dr. Soltmann oder ähnlich, vor. Er lügt den Aufgesuchten vor, daß er in der jeweiligen Kirch- oder Pfarrgemeinde wohnhaft sei und infolge einer schweren Operation seiner Frau oder eines anderen Familienmitgliedes sich in größter Geldverlegenheit befinde. Für eine in diesem Zusammenhang dringend erforderliche Ausgabe bittet der gerissene Gauner dann um ein Darlehen. Er beruft sich auch auf andere Pfarrer, die dem Aufgesuchten bekannt sind. Das erhaltene Geld, im Einzelfalle Beträge bis zu 20 RM., verspricht er, sobald als möglich zurückzuzahlen und unterschreibt, falls dies gewünscht wird, die ausgestellten Quittungen mit dem falschen Namen. Um die angebliche Rückzahlung glaubwürdiger zu gestalten, erzählt der Schwindler auch, daß die Teilauszahlung seiner Rente oder Pension erst in einigen Tagen erfolge. Er gibt auch weiter noch

an, daß er auf Grund der vorgegebenen Krankheit neben seiner Pension eine Sonderbeihilfe in Höhe von mehreren hundert Mark demnächst erhalte. In Einzelfällen verübt der Täter auch in einem unbewachten Augenblick Diebstähle.

Der Betrüger ist etwa 60—75 Jahre alt, 1,80 m groß, mit schmalen blassen Gesicht, Adlernase, schmalen Händen, hat einen schleppenden Gang. Sein Aussehen ist gepflegt. Er ist im Schußwesen bewandert und macht einen gebildeten Eindruck.

Da es sich bei dem Betrüger um einen Volkschädling übelster Sorte handelt, der seit Jahren scheinbar nur von derartigen Betrügereien lebt, wird dringend darum gebeten, ihn bei erneutem Auftreten sofort der Polizei zu übergeben.

Sachdienliche Mitteilungen, auch solche von Geschädigten, die bisher keine Anzeige erstattet haben, werden an die Dienststelle B II 2 im Polizeipräsidium, Zimmer 822, Anruf 51 00 23, App. 633, erbeten.

Indem wir die Herren Geistlichen und die Kirchengemeinden durch vorstehende Warnung auf den Betrüger aufmerksam machen, ersuchen wir, ihn bei etwaigem Auftreten in unserer Kirchenprovinz sofort der Polizei zu übergeben.

Lgb. VI Nr. 3142.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. November 1937.

(Nr. 198.) Empfehlung der Kirchenkollekte für die kirchliche Arbeit an der männlichen Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union am 1. Advent.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Empfehlung der am 28. November 1937 ausgeschriebenen Kirchensammlung (Kirchl. Amtsblatt 1937, Seite 221, lfd. Nr. 54) die Verlesung der diesem Amtsblatt beigelegten Kanzelabkündigung angeordnet.

Indem wir die Herren Geistlichen hierauf hinweisen, ersuchen wir gleichzeitig um pünktliche Abführung der Kollekte.

Lgb. IX Nr. 856.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. November 1937.

(Nr. 199.) Kirchensammlung am 12. Dezember 1937.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 3. Advent, dem 12. Dezember 1937, die Kollekte „Zur Förderung evangelischer Krankenhäuser und der Krankenhausseelsorge“ festgesetzt. Indem wir den Herren Geistlichen die Einsammlung der Kollekte wärmstens empfehlen, ersuchen wir sie gleichzeitig, die Erträge der Kollekte spätestens bis zum 1. Januar 1938 an den zuständigen Superintendenten abzuführen. Von den Herren Superintenden sind die gesammelten Erträge der Kirchentreise bis zum 10. Januar 1938 auf das Konto der Landschaftlichen Bank für Pommern, in Stettin — Postcheckkonto Stettin Nr. 1436 — für Konto „Konsistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten“ abzuführen.

Lgb. IX Nr. 611.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. November 1937.

A b s c h r i f t.

(Nr. 200.) I. Urkunde, betreffend Veränderung von Pfarrsprengeln im Kirchentkreis Gollnow.

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 und 46 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 22. September 1922 (R. G. u. B.-Bl. 1924, S. 59) wird nach Anhörung der Beteiligten und auf Grund des Beschlusses des Provinzialkirchenausschusses vom 25. Februar 1937 folgendes festgesetzt:

§ 1.

a) Entsprechend dem Antrage der evangelischen Kirchengemeinde Massow, Kirchenkreis Gollnow, wird die pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinden Freideide und Reschl, Kirchenkreis Gollnow, mit dem Diakonat Massow aufgehoben.

Das Diakonat in Massow wird mit der dortigen 1. Pfarrstelle verbunden.

b) Die Pfarrstelle Schönhagen, Kirchenkreis Gollnow, wird aufgehoben.

Die evangelischen Kirchengemeinden Freideide und Reschl scheiden aus ihrer bisherigen pfarramtlichen Verbindung mit Schönhagen aus und werden mit den evangelischen Kirchengemeinden Korkenhagen und Neuendorf, Kirchenkreis Gollnow, unter einem gemeinsamen Pfarramt mit dem Pfarrsitz in Massow verbunden.

c) Die evangelische Kirchengemeinde Magdord, Kirchenkreis Gollnow, wird aus ihrer bisherigen pfarramtlichen Verbindung mit Schönhagen gelöst und mit den evangelischen Kirchengemeinden Speß, Burow und Jakobsdorf, sämtlich Kirchenkreis Gollnow, unter dem Pfarramt in Speß verbunden.

d) Die evangelische Kirchengemeinde Großenhagen wird aus ihrer bisherigen pfarramtlichen Verbindung mit Speß gelöst und mit den evangelischen Kirchengemeinden Rosenow, Daarz und Damerfisch, sämtlich Kirchenkreis Gollnow, unter dem Pfarramt in Rosenow verbunden.

e) Die evangelische Kirchengemeinde Lüttkenhagen wird aus der bisherigen pfarramtlichen Verbindung mit Speß gelöst und unter Zulegung zum Kirchenkreis Stargard (vergl. Urkunde vom 1. Oktober 1937) mit den evangelischen Kirchengemeinden Priemhausen und Stevenhagen, Kirchenkreis Stargard, unter dem Pfarramt in Priemhausen verbunden.

f) Die evangelische Kirchengemeinde Schönhagen wird unter Zulegung zum Kirchenkreis Naugard mit den evangelischen Kirchengemeinden Rehtow, Giewitz und Kriewitz, Kirchenkreis Naugard, unter dem Pfarramt in Rehtow verbunden.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 in Kraft.

Stettin, den 7. Oktober 1937.

(L. S.) Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
gez. D. W a h n.

Egb. V Nr. 1198.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 7. Oktober 1937 des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern in Stettin kirchlicherseits ausgesprochenen Veränderung von Pfarrsprengeln im Kirchenkreis Gollnow wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Stettin, den 13. Oktober 1937.

Der Regierungspräsident.

(L. S.) Im Auftrage:
gez.: H e n n i g.

II. A 2 Naugard. Umpfarrung.
Egb. V Nr. 1450.

A b s c h r i f t.

II. Urkunde, betreffend Änderung der Kirchenkreise Gollnow, Naugard und Stargard.

Auf Grund des Artikels 60 Abs. 3 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union vom 29. September 1922 (A. G. u. B.-Bl. 1924, S. 59) wird nach Anhörung der Beteiligten auf Grund des Beschlusses des Provinzialkirchenausschusses vom 25. Februar 1937 und mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die bisherigen Grenzen der Kirchenkreise Gollnow und Stargard werden in der Weise geändert, daß die bisher zum Kirchenkreis Gollnow gehörende evangelische Kirchengemeinde Lütkenhagen zum Kirchenkreis Stargard gelegt wird.

§ 2.

Die bisherigen Grenzen der Kirchenkreise Gollnow und Rugard werden in der Weise geändert, daß die bisher zum Kirchenkreis Gollnow gehörende evangelische Kirchengemeinde Schönhagen zum Kirchenkreis Rugard gelegt wird.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1937 in Kraft.

Stettin, den 7. Oktober 1937.

(L. S.) Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
gez. D. W a h n.

Egb. V Nr. 1198.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 7. Oktober 1937 des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern in Stettin kirchlicherseits ausgesprochenen Änderung der Kirchenkreise Gollnow, Rugard und Stargard wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Stettin, den 13. Oktober 1937.

(L. S.) Der Regierungspräsident.
Im Auftrage:
gez.: H e n n i g.

II. A 2 Rugard. Umpfarrung.
Egb. V Nr. 1450.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor i. R. Ernst Brunk in Nordhausen, zuletzt Pfarrer in Arnshagen, Kirchenkreis Stolp Stadt, am 21. August im Alter von 71 Jahren.

2. Amtsauszeichnung:

Dem Lehrer und Organisten Hermann Arndt in Beggerow, Kreis Demmin, und dem Hauptlehrer und Organisten Wilhelm B o g e l e r in Groß-Garde, Kreis Stolp, ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

3. Streichung in der Kandidatenliste:

- a) Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Kirchenprovinz Schlesien in Breslau vom 4. November 1937 — Nr. I 9031 — ist der Kandidat der Theologie Günter R i e d i g e r aus Breslau von dem Deutschen Auslandsinstitut übernommen und auf eigenen Wunsch in der Kandidatenliste gestrichen worden.
- b) Der Kandidat der Theologie Kurt Richard Wilhelm K r ü g e r, geb. zu Ludow, ist auf seinen Antrag in der Kandidatenliste gestrichen worden.

4. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger L a d w i g in Nörenberg, Kirchenkreis Jakobshagen, zum Pfarrer in Nörenberg, Kirchenkreis Jakobshagen, zum 1. November 1937.
- b) Der Pfarrer Heinz B u g g e r t in Lebbin, Kirchenkreis Wollin, zum 2. Pfarrer an der St. Johannis-Kirchengemeinde in Stargard, Kirchenkreis Stargard, zum 1. Dezember 1937.
- c) Der Pfarrer E n ß in Altmarrin, Kirchenkreis Kolberg, zum Pfarrer in Rügenow, Kirchenkreis Kolberg, zum 1. Oktober 1937.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Woldenburg, Kirchenkreis Greifenberg, privaten Patronats, ist sofort wiederzubefetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Der neue Pfarrstelleninhaber darf höchstens 6 Besoldungsdienstjahre haben. Bewerbungen sind an den Superintendenten in Greifenberg zu richten, der sie an das berufungsberechtigte Patronat weiterleiten wird.
- b) Die Pfarrstelle in Stojentin, Kirchenkreis Stolp Altstadt, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist sofort wiederzubefetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Schwierigkeitszulage von 300 Mark. Bewerbungen sind an Rittergutsbesitzer von Below-Göhren, Post Stojentin, Kreis Stolp (Pom.), zu richten.
- c) Bei dem Zuchtthaus in Münster i. Westf. ist die Stelle des evangelischen Pfarrers neu zu besetzen (R.Bes.-Gr. A 2 c 2). Dienstwohnung vorhanden. Mit der Stelle ist auch die Ausübung der evangelischen Seelsorge bei dem Gerichtsgefängnis in Münster verbunden. Mindestens dreimonatiger Probendienst. Bewerbungen unter Beifügung des Lebenslaufs, der erforderlichen Personalsnachweise und Zeugnisse sind beim Generalstaatsanwalt in Hamm (Westf.) einzureichen.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats weisen wir die Herren Geistlichen und die Kirchengemeinden auf das neue Auslandsjahrbuch 1937 „Auslanddeutschtum und evangelische Kirche“ hin.

Das Jahrbuch enthält wieder aus den Federn hervorragender Sachkenner eine Reihe von Studien, die für die Forschung und für die gegenwärtigen Aufgaben richtungweisend sind.

Preis: gebunden 4 RM., zu beziehen vom Verlag Chr. Kaiser in München, Habellastr. 20.

2. Unter Bezugnahme auf unsere Anzeige im Kirchlichen Amtsblatt 1937, Seite 22, unter obiger Rubrik Ziffer 5, machen wir die Herren Geistlichen und die Kirchengemeinden auf die Neuerscheinung der von Pastor Paul Trapp, Pfarrer an der St. Mauritiuskirche in Pyritz herausgegebenen Liturgischen Gebets- und Feierstunden für evangelische Gemeinden „Heilig dem Herrn!“

I. Teil aufmerksam. Der I. Teil enthält die Weihnachtszeit einschließlich Totenfest und Jahreschluß. Preis: 1 Stück 0,25 RM., 100 Stück 20 RM. Teil I und II zusammen in einem Heft: 1 Stück 0,45 Reichsmark, 100 Stück 37 RM. Die Preise für „Weine nicht!“ und Teil II „Heilig dem Herrn!“ sind unverändert. — Verlag Bafesche Buchdruckerei in Pyritz (Pom.)

3. a) Frankfurt 1937: Reden und Vorträge der 40. Generalversammlung des Evangelischen Bundes in Frankfurt a. Main vom 3. bis 6. September 1937. Preis 90 Pf.

b) Der Heliand, Deutsch-protestantische Hefte:

- Nr. 44: Luther und das Mönchtum. Von Hans-Henning Pflanz, Lic. theol.,
 Nr. 45: Luther und das Naturbild der Neuzeit. Von D. Heinrich Bornkamm,
 Nr. 46: Hat Paulus das Christentum verdorben? Von Günter Bornkamm, Lic. theol.,
 Nr. 47: Von der Ehe und Trauung. Von Lic. Fritz von der Hendt,
 Nr. 48: Von der Bereitung zum Sterben. Martin Luther.

Preis: 20 Pf. für jedes Heft, ab 100 Stück 18 Pf., ab 1000 Stück 16 Pf. — Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W. 35.

4. Siegfried Scharfe. Verrat an Luther? Erwiderung auf Alfred Rosenbergs „Protestantische Kompilger“. Preis: 25 Pf., ab 20 Stück je 23 Pf., ab 100 Stück je 20 Pf., ab 1000 Stück je 18 Pf. — Deutscher Bibeltag, Reichsgeschäftsstelle Halle a. d. Saale, Universitätsring 12.

5. Die Morgenwache, Bibellese mit kurzen Erklärungen für jeden Tag, Kirchenjahrsprüchen, Wochenprüchen und Werkplan 1938, 62 Seiten, 15 Pf.

Kein Tag ohne Gottes Wort, mit gleichem Text, dazu den Kirchenjahresliedern, in Zweifarbendruck mit farbigem Umschlag, 62 Seiten, 20 Pf. Bei dieser Ausgabe wird die Anfügung des Werkplanes, der auf der Bibellese beruht, den Herren Amtsbrüdern eine bedeutsame Hilfe ihrer

Gemeinde-Rüstarbeit sein. Für diese Rüstarbeit werden wir laufend im „Führerdienst“ Hilfen bieten. Eine theologische und methodische Erläuterung des Werkplanes sowie die Januar-Bearbeitung erscheint bereits in der nächsten Nummer des „Führerdienstes“.

Junge Kraft, Bibellese für Jungen von 10—14 Jahren im farbigen Umschlag, 20 Pf. Diese Ausgabe sollte den Konfirmanden überall in die Hand gegeben werden, um sie zu planmäßigem Bibellese anzuweisen.

Waffen des Wortes, Bibellese für den Soldaten und Arbeitsmann, in Kleinformat 6 mal 9 cm und Pappumschlag, 20 Pf.

Ausführliche Erläuterung bietet die „Handreichung zur täglichen Morgenwache“, broschiert 1,25 RM. — Sämtlich zu beziehen durch die Auslieferungsstelle des Eichenkreuz-Verlages, W.-Bar-men, Besenbruchstraße 28.

Notiz.

1. Die Staatliche Aufbauschule in Pölitz (Pom.) beabsichtigt 14 Kirchenbänke zu verkaufen. Kirchengemeinden, die Verwendung für diese Bänke haben, wollen sich an die Staatliche Aufbauschule in Pölitz unmittelbar wenden.

2. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Prospekt des Verlages Deutsche Landbuchhandlung Sohnen & Co., Berlin SW. 11, betr. das Werk „Das ewige Licht geht da hinein“, bei, auf den wir empfehlend hinweisen. Es handelt sich bei dem vorgenannten Werk um die Herausgabe von Lesepredigten von Pfarrer Gustav Mahr, die als eine wertvolle Bereicherung der Lesegottesdienste zu werten sind.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. November 1937.

(Nr. 201.) Familienforschungen.

- a) 5 RM. für jede der folgenden 4 Urkunden sichere ich unter Ausschluß des Rechtsweges dem jeweiligen Erstein sender zu. 1. geb. Gegend Anklam oder Altdamm 1743: Gottlob Heinrich R i k e r o w , und 2. getraut um 1740: seine Eltern, Schneidermeister Friedrich R i k e r o w mit Maria Henriette Iden. 3. geb. 1761 März 1.: Maria Christina H e n r i e t t e Zitelmann, und 4. getraut Gegend Stargard 1742: ihre Eltern, Gutsverwalter E r n s t Samuel Zitelmann mit Anna Dorothea Eleonora Maske. Darüber hinaus bin ich dankbar für jeden Hinweis aus Namensvorkommen R i k e r o w vor 1800! Nachnahme ausgeschlossen! Karl-Egbert Schulze, Sippenforscher VBS., Hamburg 23, Wandsbeker Chaussee 162.

Egb. K. Nr. 2307.

- b) B o r d - P e t e r s . Johann Christian, oft nur Christian Bord, geboren wo und wann?, verheiratet wo und wann?, mit Lovisa Petersen (Peters), geboren wo und wann? Beide, wo und wann verstorben? Erstes Kind aus dieser Ehe ist Erdmann B o r d , geb. 7. 10. 1782 in Jacobsbagen (Pom.). Für die Erstein sendung authentischer Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden mit allen für die Abstammung wichtigen Angaben des Christian Bord und der Lovisa Petersen zahle ich je Urkunde 5 RM. Kirchenbücher von Jacobsbagen, Saakig, Raskagen vor 1. 7. 1781 verbrannt. Wahrscheinlich sind beide in Saakig oder im Kreise Saakig geboren. Nachrichten erbittet: Hermann Bord, Bankoberinspektor, Bln.-Hermsdorf, Abrechtstr. 83.

Egb. K. Nr. 2318 I.

- c) S t e r n , Joh. Maria Charl. Stern, geb. 1808 wo?, verheiratet 1830 oder 1831 mit Lehrer Friedrich Christian Lüpcke, wo?, gestorben 14. März 1852 Alt-Tellin, Kr. Demmin. Vater: Grenzaufseher Georg Friedrich Stern. 3 RM. für ersten Nachweis. Georg Lüpcke, Berlin W. 30, Rosenheimer Straße 4.

Egb. K. Nr. 2328.

- d) Ich suche Geburts- und Taufurkunde meines Ur-Urgroßvaters Carl Friedrich Ludwig S p a l d i n g , geboren März 1788 (errechnet nach Sterbeeintragung) oder „1789 in Pommern“ (nach Akten des Geh. Kriegsarchivs); jedenfalls bestimmt 1788—1789 in Pommern. Erster Einsender erhält 5 RM. Sonderbelohnung (keine Nachnahme!). Pastor Edmund Daus, Stramehl (über Labes).

Egb. K. Nr. 2402.

